



ZRBG 124

Information über deutsche Rentenansprüche für ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto oder in einer vergleichbaren Zwangssituation

1 Worum geht es?

Nach dem ZRBG¹ in der Fassung des ZRBG-Änderungsgesetzes² gelten bei Verfolgten des Nationalsozialismus Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto, das sich in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereiches befand, unter bestimmten Voraussetzungen als deutsche Beitragszeiten. Aus diesen Zeiten kann auch eine deutsche Rente in das Ausland gezahlt werden.

Mit dem Urteil vom 20.5.2020, AZ: B 13 R 9/19 R hat das BSG entschieden, dass das ZRBG auch auf Sachverhaltsgestaltungen anzuwenden ist, die dem zwangsweisen Aufenthalt in einem Ghetto gleichstehen. Aufgrund dieses Urteils wird der Anwendungsbereich des ZRBG erweitert.

Diese Information geht allein auf die Folgen des Urteils vom 20.5.2020 ein. Allgemeines zum ZRBG können Sie der Informationen ZRBG 122 entnehmen.

2 Was hat sich geändert?

Bisher konnten Beitragszeiten nach dem ZRBG nur anerkannt werden, wenn sich die Verfolgten in einem Ghetto aufgehalten haben. Das BSG hat mit dem Urteil vom 20.5.2020 entschieden, dass das ZRBG auch Anwendung findet, wenn sich die Verfolgten in einer mit einem Ghettoaufenthalt vergleichbaren Zwangssituation befanden. Eine solche vergleichbare Zwangssituation lag vor, wenn die Verfolgten einem so intensiven Aufenthaltswang unterlagen, dass ein Verlassen des räumlichen Lebensbereiches nach freiem Belieben nahezu ausgeschlossen war und die Wohnung oder das Haus nur für die Beschäftigung oder für lebensnotwendige Besorgungen verlassen werden durfte. Gleichwohl muss aber eine Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss noch möglich gewesen sein.

3 Was ist zu veranlassen?

Die Deutsche Rentenversicherung musste in der Vergangenheit Anträge auf Renten nach dem ZRBG ablehnen, wenn kein zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto vorlag. Diese ablehnenden Entscheidungen werden nunmehr unter Beachtung der neuen Rechtsprechung des BSG von Amts wegen überprüft. Die Rentenversicherungsträger ermitteln die betroffenen Einzelfälle und treten mit den Antragstellern schriftlich in Kontakt.

Für den Fall, dass die Verfolgten einer vergleichbaren Zwangssituation unterlagen, werden die Antragsteller aufgefordert, die Unterlagen ausgefüllt und gegebenenfalls bestätigt an den Rentenversicherungsträger zurückzusenden und entsprechende Nachweise beizufügen.

Die Beschäftigung in einem Zwangsarbeitslager oder einem Konzentrationslager kann aber auch weiterhin nicht nach dem ZRBG berücksichtigt werden.

¹ Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2074)

² Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 15.07.2014 (BGBl I S. 952f.)

4 Wer erteilt Rat und Hilfe?

Im Rahmen dieser Information können natürlich nicht alle Fragen beantwortet werden. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der einzelnen Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie: Bei Fragen zu Ihrem Rentenverfahren rufen Sie bitte bei dem Rentenversicherungsträger an, der Ihren Fall bearbeitet. Die anderen Rentenversicherungsträger können Ihnen zu Ihrem individuellen Fall keine Auskünfte erteilen. Sofern Sie bereits Schriftwechsel mit Ihrem Rentenversicherungsträger geführt haben, finden Sie die Kontaktdaten auf dem Schreiben des Rentenversicherungsträgers.

Deutsche Rentenversicherung Bund Tel.: 0049 (0)30-86528988	Zuständig für alle Staaten
Deutsche Rentenversicherung Rheinland Tel.: 08000-100048013 (kostenloses Bürgertelefon für Anrufe aus dem Inland) Tel.: 0049 (0)211-937-0 (für Anrufe aus dem Ausland)	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Belgien, Chile und Israel
Deutsche Rentenversicherung Nord Tel.: 0049 (0)40-5300-0	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Irland, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden und den USA
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz Tel.: 0049 (0)6232-17-2369	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Frankreich oder Luxemburg
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd Tel.: 0049 (0)89-6781-2336	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Österreich, Slowakei, Tschechische Republik
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland Tel. 0049 (0)361-4820	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Ungarn
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Tel.: 0049 (0)234-304-0	Zuständig für alle Staaten